



Beschäftigung als Berufskraftfahrer

Wen betrifft dieses Merkblatt?

Personen, die im Bundesgebiet als Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder im Personenverkehr mit Kraftomnibussen angestellt werden.

Sollten Sie als Berufskraftfahrer für einen ausländischen Arbeitgeber lediglich für Transportfahrten ins Bundesgebiet einreisen (bis zu 90 Tage in 12 Monaten), so ist dieses Merkblatt für Sie nicht einschlägig.

Beschäftigungen, für die lediglich eine Fahrerlaubnis der Klasse B und ggf. ein Personenbeförderungsschein erforderlich sind, sind von dieser Regelung nicht erfasst. Visa für solche Beschäftigungen können aber unter den Voraussetzungen für nicht hochqualifizierte Fachkräfte erteilt werden. Dafür ist das Merkblatt „[Arbeitsaufnahme \(Nicht Blaue Karte EU\)](#)“ einschlägig.

1. Lesen Sie die nachfolgenden Hinweise und die Dokumentenliste sorgfältig durch.
2. Stellen Sie dann bitte Ihre Antragsunterlagen zusammen.
3. Buchen Sie einen [Termin](#).
4. Bitte sortieren Sie Ihre Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

Bitte beachten Sie:

- Die Visastelle kann aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens und der Gleichbehandlung aller Antragsteller nur Anträge in der erbetenen Form zur Bearbeitung annehmen.
- Das Einreichen unvollständiger Unterlagen kann zur Ablehnung führen.
- Unaufgefordert übersandte Unterlagen können Ihrem Visumantrag nicht zugeordnet werden.
- Alle Unterlagen, Merkblätter und Antragsformulare der Botschaft sind kostenlos.
- Alle Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf der Internetseite der [Botschaft](#)
- Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen ab. Sachstandsanfragen beschleunigen das Visumverfahren nicht.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

1	Visumantrag	
<input type="checkbox"/>	Ausgefüllt in deutscher oder englischer Sprache	Das Antragsformular erhalten Sie kostenlos auf der Homepage der Botschaft. Wir empfehlen die Nutzung des VIDEX-Systems zum elektronischen Ausfüllen des Antrags: https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/#/videx-langfristiger-aufenthalt
<input type="checkbox"/>	Zusatzangaben zur Erreichbarkeit und Vertretung	Das Formular finden Sie auf unserer Webseite .
<input type="checkbox"/>	Belehrung „Versicherung des Vorliegens eines tatsächlichen Arbeitsplatzes“	Das Formular finden Sie auf unserer Webseite .
2	Reisedokument	
<input type="checkbox"/>	Reisepass <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie aller Seiten mit Eintragungen	Der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt sein. Der Pass verbleibt <u>nicht</u> in der Botschaft während des Visumverfahrens und muss nur bei

		der Visumbeantragung und später zur Visierung vorgelegt werden.
3	Aufenthaltserlaubnis	
<input type="checkbox"/>	Gültige Aufenthaltserlaubnis für Lettland <u>UND</u> eine nicht beglaubigte Kopie der Vorder- und Rückseite	
4	Passbilder	
<input type="checkbox"/>	ein aktuelles biometrisches Passbild	Das Lichtbild muss bestimmten Anforderungen entsprechen. Bitte kleben Sie das Foto nicht auf.
5a	Für Personen <u>mit</u> EU- oder EWR-Fahrerlaubnis <u>und</u> Grundqualifikation für Berufskraftfahrer	
<input type="checkbox"/>	Unterschriebener Arbeitsvertrag (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) <i>ODER</i> konkretes Arbeitsplatzangebot (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Der Vertrag / Das Angebot muss Informationen zur Art der beabsichtigten Tätigkeit enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer der Tätigkeit ▪ Arbeitsort ▪ Vergütung und ▪ Arbeitszeit
<input type="checkbox"/>	EU- oder EWR-Fahrerlaubnis mit Eintragung der Schlüsselzahl 95 (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) <i>ODER</i> Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der EU-Verordnung Nr. 1072/2009 mit Übersetzung erstellt durch einen öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) <i>ODER</i> Fahrerqualifizierungsnachweis aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
5b	Für Personen mit EU- oder EWR-Fahrerlaubnis <u>ohne</u> Grundqualifikation für Berufskraftfahrer	
<input type="checkbox"/>	Unterschriebener Arbeitsvertrag (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) <i>ODER</i> konkretes Arbeitsplatzangebot (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Der Vertrag / Das Angebot muss Informationen zur Art der beabsichtigten Tätigkeit enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer der Tätigkeit ▪ Arbeitsort ▪ Vergütung und ▪ Arbeitszeit Der Arbeitsvertrag muss zur Teilnahme an Maßnahme zur Erlangung der (beschleunigten) Grundqualifikation verpflichten. Die Arbeitsbedingungen müssen vertraglich so gestaltet sein, dass die Qualifikation in 15 Monaten erworben werden kann.
<input type="checkbox"/>	Konkretes Arbeitsplatzangebot für anderweitige Beschäftigung während der Qualifizierungsmaßnahmen (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Zum Beispiel: Tätigkeit im Lager, in der Werkstatt, als Beifahrer. Die <u>Arbeitsbedingungen</u> müssen vertraglich so gestaltet sein, dass die Fahrerlaubnis und die Qualifikation in 15 Monaten erreicht werden können. In der Regel wird es sich daher um eine Teilzeitbeschäftigung handeln.
<input type="checkbox"/>	Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ der Bundesagentur für Arbeit für die anderweitige Beschäftigung (zusätzlich zum Punkt 6)	
<input type="checkbox"/>	EU- oder EWR-Fahrerlaubnis (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	

<input type="checkbox"/>	Darstellung, wie die Grundqualifikation erlangt werden soll. Dies betrifft auch die Teilnahme an Sprachkursen.	Anmeldebestätigung für einen Kurs in Deutschland (Erwerb der Grundqualifikation und der deutschen Sprachkenntnisse)
5c	Für Personen <u>ohne</u> EU- oder EWR-Fahrerlaubnis aber <u>mit</u> EU- oder EWR-Grundqualifikation für Berufskraftfahrer	
<input type="checkbox"/>	Unterschriebener Arbeitsvertrag (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) <i>ODER</i> konkretes Arbeitsplatzangebot (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Der Vertrag/ Das Angebot muss Informationen zur Art der beabsichtigten Tätigkeit enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer der Tätigkeit ▪ Arbeitsort ▪ Vergütung und ▪ Arbeitszeit Der Arbeitsvertrag muss zur Umschreibung des Führerscheins <u>verpflichten</u> . Die <u>Arbeitsbedingungen</u> müssen vertraglich so gestaltet sein, dass die Fahrerlaubnis in 15 Monaten erreicht werden kann. Zusätzlich muss der Arbeitsvertrag eine Erklärung für die anderweitige Beschäftigung enthalten, falls die Umschreibung innerhalb von 6 Monaten nicht erlangt wird.
<input type="checkbox"/>	Darstellung, wie die deutsche Fahrerlaubnis erlangt werden soll ¹	Ausbildungsvertrag mit einer Fahrschule in Deutschland
<input type="checkbox"/>	EU- oder EWR-Fahrerlaubnis mit Eintragung der Schlüsselzahl 95 (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) <i>ODER</i> Fahrerbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der EU-Verordnung Nr. 1072/2009 mit Übersetzung erstellt durch einen öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) <i>ODER</i> Fahrerqualifizierungsnachweis aus einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	
<input type="checkbox"/>	Ausländischer Führerschein nebst Übersetzung (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Die Übersetzung muss von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer gefertigt werden. Nähere Angaben hierzu können dem Merkblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr entnommen werden.
5d	Für Personen <u>ohne</u> EU- oder EWR-Fahrerlaubnis <u>und</u> Grundqualifikation für Berufskraftfahrer	
<input type="checkbox"/>	Unterschriebener Arbeitsvertrag (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) <i>ODER</i> konkretes Arbeitsplatzangebot (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Der Vertrag/ Das Angebot muss Informationen zur Art der beabsichtigten Tätigkeit enthalten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauer der Tätigkeit ▪ Arbeitsort ▪ Vergütung und ▪ Arbeitszeit Personen, die die (beschleunigte) Grundqualifikation noch nicht absolviert haben, müssen dies in Deutschland innerhalb der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts nachholen. Der Arbeitsvertrag muss daher zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erlangung einer EU- oder

¹ Drittstaatsangehörige, die über einen Führerschein aus einem Drittstaat verfügen, der in [Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\)](#) genannt ist, müssen keinen Ausbildungsvertrag mit einer Fahrschule vorlegen.

		EWR-Fahrerlaubnis und der (beschleunigten) Grundqualifikation <u>verpflichten</u> . Die <u>Arbeitsbedingungen</u> müssen vertraglich so gestaltet sein, dass die Fahrerlaubnis und die Qualifikation in 15 Monaten erreicht werden können. In der Regel wird es sich daher um eine Teilzeitbeschäftigung handeln.
<input type="checkbox"/>	Konkretes Arbeitsplatzangebot für anderweitige Beschäftigung während der Qualifizierungsmaßnahmen (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Zum Beispiel: Tätigkeit im Lager, in der Werkstatt, als Beifahrer. Die <u>Arbeitsbedingungen</u> müssen vertraglich so gestaltet sein, dass die Fahrerlaubnis und die Qualifikation in 15 Monaten erreicht werden können. In der Regel wird es sich daher um eine Teilzeitbeschäftigung handeln.
<input type="checkbox"/>	Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ der Bundesagentur für Arbeit für die anderweitige Beschäftigung (zusätzlich zum Punkt 6)	
<input type="checkbox"/>	Nachweis für anstehende Qualifikation (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie) Dies betrifft auch die Teilnahme an Sprachkursen.	In Form einer: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmeldebestätigung für einen Kurs in Deutschland (Erwerb der Grundqualifikation und der deutschen Sprachkenntnisse) ▪ Ausbildungsvertrag mit einer Fahrschule in Deutschland (Erwerb der deutschen Fahrerlaubnis)²
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Fahrerlaubnis als Berufskraftfahrer im Heimatland (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Die Übersetzung muss von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer gefertigt werden. Nähere Angaben hierzu können dem Merkblatt des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr entnommen werden
6	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis	
<input type="checkbox"/>	Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ der Bundesagentur für Arbeit	
<input type="checkbox"/>	Zusatzblatt C der Bundesagentur für Arbeit	
7	Beruflicher Werdegang	
<input type="checkbox"/>	Lückenloser, tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache	
8	Nachweis der Unterkunft	
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Unterkunft in Deutschland mit vollständiger Adressenangabe (zB Mietvertrag, Hotelreservierung, Einladungsschreiben)	
9	Für Personen über 45 Jahre	
<input type="checkbox"/>	Mindestgehalt von 49.830,- € brutto im Jahr bzw. ein Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge (im Original mit einer nicht beglaubigten Kopie)	Als Nachweis zusätzlicher Altersvorsorge kommen z.B. Ansprüche in einer gesetzlichen Rentenversicherung Ihres Herkunftslandes oder anderer Länder, private Renten- oder Lebensversicherungen oder Immobilien oder sonstiges Vermögen in Betracht.
10	Visumsgebühr	
<input type="checkbox"/>	75,00 € zu zahlen per Kreditkarte (Master Card / Visa) oder in bar	
<u>Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.</u>		
11	Bei Erteilung des Visums:	
<input type="checkbox"/>	Reisekrankenversicherung oder EVAK-Karte, die mindestens 3 Monate nach der Einreise nach Deutschland gültig ist. Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Webseite .	

Bearbeitungsdauer: Etwa drei bis fünf Wochen, in Einzelfällen auch kürzer oder länger.

² Drittstaatsangehörige, die über einen Führerschein aus einem Drittstaat verfügen, der in [Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung \(FeV\)](#) genannt ist, müssen keinen Ausbildungsvertrag mit einer Fahrschule vorlegen.

Falls sich im Laufe Ihres Visumverfahrens Rückfragen an Sie ergeben sollten oder zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden müssten, würde die Visastelle sich selbstverständlich unaufgefordert direkt an Sie wenden.